

BDR , Bundesgeschäftsstelle, Am Fuchsberg 7, 06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz

11015 Berlin

Wernigerode, 13.09.2008

Bundsvorsitzender:

Peter Damm

Friedrichstraße 81

38855 Wernigerode

Bund Deutscher Rechtspfleger

Tel 03473 – 880-286

Fax 03943 - 265392

Handy 0170 - 2804500

pdamm@bdr-online.de

www.bdr-online.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Untersuchungshaftrechts

Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom
21.07.2008 - 4101-6-R5 465/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem übersandten Referentenentwurf. Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind zwar nur in einem kleinen Bereich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Strafvollstreckung von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen, dennoch beehren wir uns, eine kurze Stellungnahme abzugeben.

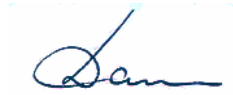
Gegen den Referentenentwurf zur Überarbeitung des Untersuchungshaftrechts werden keine wesentlichen Bedenken erhoben.

Zu begrüßen ist, dass mit dem § 116b StPO-E das Verhältnis von Untersuchungshaft zu laufender Freiheitsentziehung überschaubar geregelt werden soll. Auch die Einführung des § 119a StPO-E erscheint sachgerecht, da die nach § 126 StPO-E zuständigen Gerichte sachnäher sind.

Die Belehrungspflicht bezüglich des Rechts auf Hinzuziehung eines Arztes (§ 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 StPO-E) halten wir in der vorgeschlagenen Form aus fiskalischen und auch aus organisatorischen Gesichtspunkten für überdenkenswert.

Politisch mag diese Belehrung zwar erforderlich sein, sie beinhaltet aber ein nicht unerhebliches kostenträchtiges Missbrauchspotential durch den Beschuldigten. In der Gesetzesbegründung heißt es zu diesem Punkt unter anderem, dass eine Kostenübernahmeverpflichtung nicht begründet wird. Es ist zwar nicht direkt ersichtlich, ob hiermit der Staat oder der Beschuldigte gemeint ist, da die vorgesehene Belehrung aber keinen weiteren Hinweis auf die Kostenübernahme durch den Beschuldigten enthält, und da ansonsten das gewährte Recht vor dem Hintergrund der Europäischen Menschenrechtskonvention ad absurdum geführt würde, kann nur der Beschuldigte gemeint sein. Der zu erwartende Anstieg ärztlicher Anforderungen kann zu einer deutlichen Belastung der Justizhaushalte der einzelnen Bundesländer führen. Zudem wird ein nicht unbeachtlicher Organisationsaufwand zu erwarten sein, da die Möglichkeit der amtsärztlichen Vorführung zeitgleich zu den Vorführungen beim Amtsgericht (insbesondere auch am Wochenende) und im Rahmen der zeitlichen Vorgabe des § 115 StPO-E gegeben sein muss.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Damm
Bundesvorsitzender
Bundesvorsitzender



Manfred Georg
stellv. Bundesvorsitzender